

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Juli

1981

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten</b>	61	<b>Bekanntmachungen:</b>	65
<b>Ausschreibung von Pfarrstellen</b>	62	Nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (Stundenvergütungen ab 1. 3. 1981)	
<b>Kirchliches Gesetz:</b>	64	Mitarbeiter(innen) im Arbeitsverhältnis (Lohn ab 1. 3. 1981 und 1. 5. 1981)	66
Arbeitsrechts-Regelung Nr. 3/81 zur Änderung des Vergütungsgruppenplanes für kirchliche Mitarbeiter		Besondere Abendmahlsfeiern und Leitung durch nichtordinierte Gemeindeglieder der Landeskirche	68
		Errichtung einer IV. Krankenhauspfarrstelle in Freiburg	68

## Dienstnachrichten

### Entschließungen des Landesbischofs

#### Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Dr. Gottfried Gerner-Wolfhard in Dühren zum Dekanstellvertreter für den Evang. Kirchenbezirk Sinsheim.

#### Berufen auf Grund von Gemeindevwahl

(gemäß § 11 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Walter H a u r y, z. Z. abgeordnet als Vorsteher des Evang. Diakonissenhauses Nonnenweier, zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes in Eppelheim,

Pfarrer Hans Georg Müller in Mannheim (Philippuspfarre) zum Pfarrer der Christuspfarre in Konstanz-Wollmatingen.

#### Berufen

(gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz i. d. F. vom 3. 11. 1949):

Pfarrer Bertold Eichhorn (z. Z. freigestellt für einen kirchlichen Auslandsdienst in Rotterdam) zum Pfarrer in Waldkirch.

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Gerhard Engelsberger in Weinheim (Gesamtschule) zum Pfarrer der Christusgemeinde in Wiesloch,

Pfarrerinnen Hanne Holch in Betberg-Seefeldern zur Pfarrerin in Görwihl,

Pfarrvikar Dr. theol. Uwe Winter in Bruchsal (Luthergemeinde Nord) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenamtes in Müllheim.

#### Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikarin Sibylle Wolf in St. Georgen (Johannesgemeinde) zur Pfarrerin daselbst.

#### Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrerinnen Elfriede Ahrnke-Weber in Waldkirch (Krankenhausseelsorge) zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle IV in Freiburg,

Pfarrer Dr. theol. Dietrich J u n g e r m a n n in Rhein-  
stetten (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) zum  
hauptamtlichen Religionslehrer am Boxberg-Gym-  
nasium in Heidelberg als Pfarrer der Landeskirche,

Pfarrer Dr. theol. Helmut Kürten in Lörrach  
(derzeit Regionalbeauftragter für die kirchliche Er-  
wachsenenbildung in den Kirchenbezirken Hoch-  
rhein, Lörrach und Schopfheim) zum Regionalen Be-  
auftragten für Mission und Ökumene in der Re-  
gion VII (Kirchenbezirke Emmendingen, Freiburg  
und Müllheim) und in der Region IX (Kirchenbezirke  
Hochrhein, Lörrach und Schopfheim),

Religionslehrer Pfarrer Hartmut Müßig in  
Mannheim (Liselotte-Gymnasium) zum hauptamt-  
lichen Bezirksjugendpfarrer im Kirchenbezirk Hei-  
delberg.

#### Berufen

gemäß § 7 Absatz 2 der VO über die Besetzung der  
standesherrlichen und grundherrlichen Patronats-  
pfarreien vom 28. 10. 1975:

Schuldekan Pfarrer Richard Bader in Eppelheim  
(Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) zum Pfarrer  
in Neckarburken.

### Entschließung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

#### Berufen

(gemäß § 128 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung):

Dekan Pfarrer Wolfgang Schneider in Kon-  
stanz (Lutherpfarre) zum Mitglied des Evangeli-  
schen Oberkirchenrats als Oberkirchenrat ab  
1. 7. 1981.

### Entschließungen des Oberkirchenrats

#### Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Wolfram Engler in  
Karlsbad-Langensteinbach (Gymnasium) nach

Karlsruhe (St. Dominikus, priv. Mädchengymna-  
sium),

Religionslehrer Pfarrer Horst Schaumann in  
Pforzheim (Reuchlinggymnasium) nach Karlsbad-  
Langensteinbach (Gymnasium).

#### Versetzt:

Pfarrvikar Dr. theol. Fritz Herrenbrück in  
Neustadt nach Löffingen zur Vernehmung des Pfarr-  
dienstes.

#### Beendet:

Die Beauftragung des Pfarrers i. R. Martin Held  
in Karlsruhe mit dem Dienst des theologischen Mit-  
arbeiters im Sekretariat des Landesbischofs.

#### In den Ruhestand getreten nach Erreichen der Altersgrenze:

Religionslehrer Gerhard Albert in Heidelberg  
mit Ablauf des 31. 7. 1981.

#### In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Religionslehrer Ewald Busse in Lahr auf 1. 9. 1981.

#### Entlassen auf Antrag:

Professor Pfarrer Dr. Ulrich Wilckens, bisher  
beurlaubt, zum Übertritt in den Dienst der Nord-  
elbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Fritz Bastian, zuletzt in Holzen,  
am 9. 6. 1981,

Dekan Pfarrer i. R. Heinrich Kampp, zuletzt  
in Heidelberg (Johannesgemeinde Ost), am 17. 6. 1981,

Pfarrer i. R. Leonhard Salzgeber, zuletzt in  
Mudau, am 26. 5. 1981.

## Ausschreibung von Pfarrstellen

### a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

#### Kürnbach, Kirchenbezirk Bretten

Kürnbach, eine selbständige Arbeiterwohngemeinde  
(2350 Einwohner), geprägt von der Nebenerwerbs-  
landwirtschaft und dem Naherholungsverkehr, liegt  
im Kraichgau zwischen Bretten und Eppingen.

In unmittelbarer Nähe zur spätgotischen Kirche  
stehen im sanierten Dorfkern das 1974 erbaute ge-

räumige Pfarrhaus mit Garten und das 1980 erbaute  
Gemeindehaus, das alle räumlichen Voraussetzungen  
für eine vielseitige Gemeindearbeit bietet.

Die überschaubare Kirchengemeinde, zu der 1500  
Gemeindeglieder gehören, hat einen guten Gottes-  
dienstbesuch. Die Dienste des Kirchendieners, des  
Organisten und der Kirchenchorleiterin werden  
ehrenamtlich versehen. Vorhanden sind: Kirchen-  
chor, Frauenkreis, Mütterkreis, Arbeitskreis für  
Männerarbeit, Kindergottesdienst-Helferkreis, drei  
Jungscharen, eine Junge Generation, Flötenkreis.

Die Kirchengemeinde, die dem Rechnungsamt Bretten angeschlossen ist, unterhält einen zweigruppigen Kindergarten (2 Erzieherinnen, 2 Vorpraktikantinnen) und eine Krankenpflegestation (1 Gemeindepflegerin). Am Ort ist ein privates Alten- und Pflegeheim (70 Betten), in dem monatlich ein Abendmahlsgottesdienst gehalten wird.

In der Grundschule Kürnbach sind vom Pfarrer vier Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, weitere vier Wochenstunden auswärts (bislang Gymnasium Bretten). Die Haupt- und Realschule in Oberdingen (3 km) und das Gymnasium in Bretten (13 km) sind mit dem Bus zu erreichen.

#### **Mannheim, Philippusgemeinde, Kirchenbezirk Mannheim**

Durch die Berufung des bisherigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle wird die Pfarrstelle der Philippusgemeinde zum 1. 9. 1981 frei. Die Philippusgemeinde umfaßt das Wohngebiet Mannheim-Käfertal-Süd. Der Gemeinde gehören ca. 2400 Gemeindeglieder an.

Zum Gemeindezentrum gehören die Kirche mit darunterliegendem Kindergarten (erbaut 1962), das Pfarrhaus (erbaut 1965) und das in diesem Jahr fertiggestellte erweiterte Gemeindehaus.

An der zur Gemeinde gehörenden Grundschule sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Zwischen Gemeindepfarrer, Ältestenkreis und Gemeindebeirat bestand immer ein gutes vertrauensvolles Verhältnis. Der Ältestenkreis wünscht sich einen aufgeschlossenen Pfarrer mit einer klaren Wortverkündigung und Freude an der Kirchenmusik, der es versteht, auch menschliche Beziehungen zu allen Kreisen innerhalb der Gemeinde zu pflegen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

**Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebenen Pfarrstellen jeweils zuständigen Dekanat wird empfohlen.

#### **b) Nochmalige Ausschreibung**

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

#### **Radolfzell, Christugemeinde West, Kirchenbezirk Konstanz**

Zum 1. August 1981 wird die Pfarrstelle der Christugemeinde-West in Radolfzell frei.

Radolfzell, „die alte Stadt am Bodensee“, ist Sitz von Behörden, weniger großer Industriebetriebe und eine beliebte Kurstadt mit zahlreichen Freizeitmöglichkeiten. Sie ist verkehrsgünstig gelegen und hat alle Schularten am Ort; die Universitätsstadt Konstanz ist 20 km entfernt.

Von den 16 000 Einwohnern der Kernstadt gehören 4600 zur evangelischen Gemeinde. Die beiden Pfarreien Ost und West arbeiten auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zusammen. Die Kirchengemeinde besitzt eine 1967 erbaute Kirche mit Gemeindefestsaal, Pfarramt und einem Pfarrhaus.

Zum Gemeindezentrum gehören ferner ein zweites Pfarrhaus und 1 Kindergarten. Die Erweiterung der Jugendräume und der Bau eines Glockenturmes stehen kurz vor der Vollendung.

Das rege Gemeindeleben äußert sich in einem guten Besuch des Gottesdienstes, der im Wechsel von den beiden Pfarrern gehalten wird; daneben bestehen vielfältige Gemeindegruppen.

Die Krankenpflege wird durch den Diakonieverein e. V. wahrgenommen, der der Sozialstation Radolfzell-Höri angeschlossen ist. Die Diakonische Arbeit liegt in den Händen der Kreisstelle für Diakonie, die ihren Sitz beim Gemeindezentrum hat.

Den beiden Pfarrern stehen an hauptamtlichen Mitarbeitern 2 Halbtagssekretärinnen, der Kirchen-diener und 5 Mitarbeiterinnen im Kindergarten zur Seite.

Die Stelle des Kirchenmusikers ist zur Zeit nicht besetzt; der Organistendienst sowie die Leitung von Posaunen- und Kirchenchor werden von nebenamtlichen Kräften versehen. Außerdem tragen eine große Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern die weiteren Aktivitäten des Gemeindelebens.

Auf Grund der bisherigen guten Erfahrungen wünscht sich die Gemeinde eine Fortführung der bestehenden Zusammenarbeit; dabei sollte die Aufteilung der Arbeitsbereiche weiterhin nach Absprache der Kollegen erfolgen; diese Arbeitsteilung kann wie bisher flexibel gestaltet werden.

Bewerber, die in einer solchen Zusammenarbeit Chancen für sich und die Gemeinde sehen, finden hier eine gute Grundlage und eine für eigene Ideen und Fähigkeiten offene Gemeinde.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der Pfarrstelle durch Gemeindegewahl.

**Bewerbungen** innerhalb 3 Wochen an den Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

#### **Die Bewerbungen**

- a) für die **erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **26. August 1981** abends und
- b) für die **nochmalige Ausschreibung** bis spätestens **12. August 1981** abends

schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eingegangen sein.

# Kirchliches Gesetz

## Arbeitsrechts-Regelung Nr. 3/81

### zur Änderung des Vergütungsgruppenplanes für kirchliche Mitarbeiter

Vom 11. Mai 1981

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 5. April 1978 (GVBl. S. 78) folgende

#### Arbeitsrechts-Regelung

beschlossen:

#### § 1

Der Vergütungsgruppenplan für kirchliche Mitarbeiter (Anlage zu § 2 Abs. 5 der Arbeitsrechts-Regelung für hauptamtliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis — AR-HAng — vom 23. 2. 1981, GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch die Arbeitsrechts-Regelung Nr. 6/80 vom 29. 9. 1980, GVBl. S. 177, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Einzelgruppenplan 06 eingefügt:

**„06 Mitarbeiter  
mit diakonischen, pädagogischen, seelsorgerlichen,  
erwachsenenbildnerischen oder organisatorischen Aufgaben**

Anwendungsbereich:

- a) Dieser Einzelgruppenplan gilt für Mitarbeiter insbesondere in Kreisstellen für Diakonie, Gemeindediensten, Regionalstellen für Erwachsenenbildung, Gemeinde- und landeskirchlichen Pfarrämtern sowie kirchlichen Werken.
- b) Dieser Einzelgruppenplan kann erst nach Ausschöpfung vorrangiger, spezieller kirchlicher Einzelgruppenpläne bzw. der Vergütungsordnung des BAT angewandt werden.

#### Vergütungsgruppe VIII

1. Mitarbeiter mit einer einfachen organisatorischen Tätigkeit,

z. B. Aufgaben, zu deren Ausführung gezielte Anweisung erteilt wird, wie die Durchführung von einfachen Berechnungs- und Ordnungsarbeiten; Führen von Listen, Aufzeichnungen, Terminkalendern; Hilfsdienste bei der organisatorischen Abwicklung von Bildungs-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen.

#### Vergütungsgruppe VII

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII.
3. Mitarbeiter mit organisatorischer Tätigkeit mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Erfahrung; die Aufgaben nach Fallgruppe 1 sind ohne gezielte Anweisung zu erfüllen.

4. Mitarbeiter, deren Tätigkeit Kenntnisse über Ziele, Aufgaben und Ablauforganisation des Aufgabengebietes erfordert,

z. B. Empfang und Vermittlung von Besuchern in Gemeindediensten und Kreisstellen für Diakonie, soweit dabei auch Gespräche mit Hilfesuchenden anfallen; Weitergabe von Informationen über Maßnahmen, die von der Dienststelle durchgeführt werden, Ausgabe der erforderlichen Antragsformulare usw.

5. Mitarbeiter, deren Tätigkeit zu einem Teil gründliche Kenntnisse über Ziele, Aufgaben und Ablauforganisation des Aufgabengebietes erfordert,

z. B. einzelne Vorbereitungsmaßnahmen und Vollzugsarbeiten zur Durchführung von Tagungen, Seminaren, Freizeiten und Erholungsmaßnahmen; Empfang und Vermittlung von Besuchern in Gemeindediensten und Kreisstellen für Diakonie, soweit in größerem Umfang schwierige Gespräche mit Hilfesuchenden anfallen; Gewährung von Hilfen an Nichtseßhafte oder andere Hilfesuchende, auch wenn das nur in Vertretung des sonst dafür zuständigen Mitarbeiters anfällt.

#### Vergütungsgruppe VI b

6. Mitarbeiter wie zu 5. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.

7. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich aus der Fallgruppe 5 dadurch heraushebt, daß diese in einem abgegrenzten Teil der diakonischen, pädagogischen, seelsorgerlichen, erwachsenenbildnerischen oder organisatorischen Aufgabengebiete selbständige Ausführung erfordert,

z. B. selbständige Bearbeitung eines geschlossenen Arbeitsgebietes wie Kinder-, Familien- oder Altenerholung; Einsatzleitung in Hauspflagestationen; Führung von Sonderrechnungen; Sachbearbeitung der Finanzierung und Bezuschussung von Freizeit-, Erholungs- und Bildungsmaßnahmen und Erstellung von Verwendungsnachweisen; verantwortliche Sachbearbeitung in Vollzugsarbeiten zu Zuschußbewilligungen.

#### Vergütungsgruppe V c

8. Mitarbeiter wie zu 7. nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b.
9. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich aus der Fallgruppe 7 dadurch heraushebt, daß diese in einem abgegrenzten Teil der diakonischen,

pädagogischen, seelsorgerlichen, erwachsenenbildnerischen oder organisatorischen Aufgabengebiete in größerem Umfang selbständiges Ausführen erfordert oder schwierig ist.

#### Vergütungsgruppe V b

10. Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen und Verantwortung aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9 heraushebt.
- Besondere Leistungen sind z. B.: Mitwirkung bei der inhaltlichen Gestaltung von Seminaren, Freizeiten usw.; Beratung von Gemeindegruppen bei der Durchführung von Seminaren usw.; Koordination der Tätigkeit mehrerer Mitarbeiter, die mindestens in der Vergütungsgruppe VI b eingruppiert sind; Durchführung von Aufgaben mit überregionaler Bedeutung.
2. Der Einzelgruppenplan 13 Gemeinmediakone (-innen) wird wie folgt geändert:
- a) Die Fallgruppen „1, 2 und 3“ erhalten folgende Fassung:  
„gestrichen ab 1. 7. 1981“.
- b) Die Vergütungsgruppe V b erhält folgende Fassung:  
„Gemeinmediakone, Gemeinmediakoninnen mit abgeschlossener kirchlich anerkannter Fachausbildung.“
3. Der Einzelgruppenplan 22 a Sozialarbeiter wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das „Komma“ und die Worte „fürsorgerisch tätige Mitarbeiter“ gestrichen.
- b) Die Fallgruppen 1—4 erhalten folgende Fassung:  
„gestrichen ab 1. 7. 1981“.

#### § 2

1. Diese Arbeitsrechts-Regelung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.
2. Die Eingruppierung der unter diese Arbeitsrechts-Regelung fallenden Mitarbeiter, die bis zum 30. 6. 1981 günstiger als nach dieser Arbeitsrechts-Regelung eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechts-Regelung nicht berührt.
3. Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- bzw. Fallgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieser Arbeitsrechts-Regelung zurückgelegte Zeit, in der der Mitarbeiter in der Vergütungs- bzw. Fallgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn die Arbeitsrechts-Regelung bereits gegolten hätte.

Karlsruhe, den 11. Mai 1981

**Arbeitsrechtliche Kommission**

K. T. Schäfer

## Bekanntmachungen

OKR 30. 6. 1981  
Az. 20/22

**Nebenberufliche Mitarbeiter  
im Angestelltenverhältnis,  
h i e r : Stundenvergütungen  
ab 1. 3. 1981**

Mit Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT vom 19. 5. 1981, GABl. S. 530, sind in § 4 die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) um 4,3 v. H. erhöht worden. Aufgrund § 1 Abs. 2 letzter

Satz der Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis — Teil II — (AR-NAng II) vom 2. 3. 1976 in der Fassung der Arbeitsrechts-Regelung Nr. 4/80 vom 2. 6. 1980 (GVBl. 1980 S. 73) geben wir die rückwirkend ab **1. März 1981** geltenden **Stundenvergütungen** bekannt. Aus diesem Grunde entfällt auch die Zahlung eines zusätzlichen Betrags zur bisherigen Vergütung für die Monate März und April 1981.

Ver- gütungs- gruppe	Stundenvergütungen				
	ab	nach einer	nach einer	nach einer	nach einer
	Dienstantritt	Beschäftigungs- zeit von drei Jahren	Beschäftigungs- zeit von sechs Jahren	Beschäftigungs- zeit von neun Jahren	Beschäftigungs- zeit von zwölf Jahren
	Stufe 1 95 v. H.	Stufe 2 100 v. H.	Stufe 3 105 v. H.	Stufe 4 110 v. H.	Stufe 5 115 v. H.
	DM	DM	DM	DM	DM
BAT					
X	9,85	10,37	10,89	11,41	11,93
IXb	10,37	10,92	11,47	12,01	12,56
IX a	10,57	11,13	11,69	12,24	12,80
VIII	10,97	11,55	12,13	12,71	13,28
VII	11,69	12,30	12,92	13,53	14,15
VI b	12,45	13,11	13,77	14,42	15,08
V c	13,42	14,13	14,84	15,54	16,25
V b	14,70	15,47	16,24	17,02	17,79
IV b	15,90	16,74	17,58	18,41	19,25
IV a	17,27	18,18	19,09	20,—	20,91
III	18,77	19,76	20,75	21,74	22,72
II a	20,79	21,88	22,97	24,07	25,16
I b	22,71	23,90	25,10	26,29	27,49
I a	24,67	25,97	27,27	28,57	29,87
I	26,92	28,34	29,76	31,17	32,59
KR					
I	10,73	11,29	11,85	12,42	12,98
II	11,23	11,82	12,41	13,—	13,59
III	11,78	12,40	13,02	13,64	14,26
IV	12,35	13,—	13,65	14,30	14,95
V	12,99	13,67	14,35	15,04	15,72
VI	13,71	14,43	15,15	15,87	16,59
VII	14,74	15,52	16,30	17,07	17,85
VIII	15,62	16,44	17,26	18,08	18,91
IX	16,57	17,44	18,31	19,18	20,06
X	17,59	18,52	19,45	20,37	21,30
XI	18,72	19,70	20,69	21,67	22,66
XII	19,84	20,88	21,92	22,97	24,01

Diese Tabelle ersetzt ab 1. 3. 1981 diejenige der Anlage 1 zur AR Nr. 4/80, GVBl. 1980 S. 74.

Die Vergütungssätze für nebenberufliche Rechner (Anlage 2 zur AR Nr. 4/80) gelten vorerst weiter.

OKR 24. 6. 1981  
Az. 21/514-5510

**Mitarbeiter(innen) im  
Arbeitsverhältnis,  
hier: Lohn ab 1. 3. 1981  
und ab 1. 5. 1981**

Für die unter § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Arbeiter

im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden i. d. F. v. 7. 4. 1978 (GVBl. 1979 S. 42) fallenden Mitarbeiter(innen) findet der **Monatslohntarifvertrag Nr. 12** zum MTL II v. 19. 5. 1981, der im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg v. 15. 6. 1981 Nr. 19 bekanntgegeben wurde, sinngemäß Anwendung.

Zur Durchführung dieses Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die ab 1. 5. 1981 zu zahlenden Monatstabellenlöhne und Sozialzuschlagsbeträge sind nachstehend abgedruckt.

- Der Stundenlohn ergibt sich aus dem durch 174 geteilten jeweiligen Monatstabellenlohn. Reinemachefrauen sind in die Lohngruppe II einzureihen.
2. Für die Monate März und April 1981 erhält der Arbeiter einen zusätzlichen Betrag von bis zu je 120,—DM.
- In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 2 MTL II (= Lohnbemessung nach dem Lebensalter) steht hiervon der nach dieser Vorschrift maßgebende Vomhundertsatz zu. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 23 Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 MTL II.
- Diese zusätzlichen Beträge werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
3. Der Monatslohntarifvertrag Nr. 12 wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. 4. 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die wieder in den öffentlichen Dienst eintreten und für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezuge des Altersruhegeldes ausgeschieden sind.

4. Nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter vom 19. 2. 1971 (GABl. S. 434) sind nach wie vor Zulagen in Höhe von monatlich 40,— DM für Arbeiter der Lohngruppen II—VI und in Höhe von monatlich 67,— DM für Arbeiter der Lohngruppen VII—IX zu zahlen.
5. Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält gem. § 30 Abs. 2 MTL II vom Monatstabellenlohn nach Ziff. 1, den zusätzlichen Beträgen nach Ziff. 2, den Zulagen nach Ziff. 4 und ggf. dem Sozialzuschlag den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (vgl. auch Bsp. in Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 4. 10. 1978, GVBl. S. 182).

Bei entstehenden Einzelfragen, z. B. wegen der Tabellenlöhne, die für Mehrarbeits- und Überstunden, Zuschläge usw. Bemessungsgrundlagen sind, oder anderer Bestimmungen verweisen wir auf die zuständigen Rechnungsämter.

Die Bekanntmachung vom 10. 6. 1980 (GVBl. S. 77 ff.) wird hiermit ersetzt.

### Monatstabellenlöhne ab 1. 5. 1981

Lohngruppe	Stufe									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1 647,13	1 688,44	1 726,79	1 762,20	1 794,67	1 824,19	1 850,72	1 874,32	1 895,—	1 912,68
III	1 712,05	1 755,63	1 796,11	1 833,44	1 867,69	1 898,81	1 926,83	1 951,73	1 973,51	1 992,19
IV	1 746,47	1 791,26	1 832,85	1 871,23	1 906,42	1 938,38	1 967,19	1 992,79	2 015,19	2 034,38
V	1 780,55	1 826,50	1 869,19	1 908,59	1 944,72	1 977,56	2 007,13	2 033,39	2 056,39	2 076,08
VI	1 852,76	1 901,30	1 946,33	1 987,90	2 026,—	2 060,67	2 091,83	2 119,56	2 143,80	2 164,60
VII	1 929,—	1 980,17	2 027,70	2 071,53	2 111,76	2 148,31	2 181,21	2 210,43	2 236,03	2 257,96
VIII	2 009,41	2 063,40	2 113,54	2 159,80	2 202,22	2 240,77	2 276,01	2 308,42	2 336,75	2 361,04
VIIIa	2 094,25	2 151,22	2 204,09	2 252,92	2 299,29	2 342,04	2 380,46	2 414,63	2 446,94	2 475,39
IX	2 193,59	2 253,37	2 311,11	2 364,94	2 414,26	2 459,12	2 499,50	2 535,37	2 569,28	2 599,17

### Sozialzuschlag für Arbeiter ab 1. 5. 1981

(Monatsbeträge in DM)

Als Sozialzuschlag erhält der vollbeschäftigte Arbeiter:

bei 1 Kind	bei 2 Kindern	bei 3 Kindern	bei 4 Kindern	bei 5 Kindern	bei 6 Kindern
102,58	200,62	246,12	332,33	418,54	525,93

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

OKR 16. 6. 1981  
Az. 32/34

**Besondere Abendmahlsfeiern  
und Leitung durch nicht-  
ordinierte Gemeindeglieder  
der Landeskirche (Jugend-  
leiter, Gemeindediakone,  
Kirchenälteste usw.)**

Aus Gemeinden und Kirchenbezirken, insbesondere von Mitarbeitern der Jugendarbeit, wurde in letzter Zeit wiederholt die Frage gestellt: Können auch nichtordinierte Gemeindeglieder bei besonderen Anlässen (z. B. bei Jugendfreizeiten oder bei sonstigen Zusammenkünften von besonderen Gruppen) die Feier des Abendmahls leiten?

Zur Beurteilung der anstehenden Fragen dienen zunächst folgende drei Grundsätze:

1. Das Abendmahl ist eine Gabe an die ganze Kirche: Der eine Herr Jesus Christus, der zum Mahl einlädt und sich im Mahl schenkt, verbindet uns mit der Gemeinschaft aller Glaubenden. Die Taufe und der gläubige Empfang sind darum die einzigen Bedingungen für die Teilnahme am Mahl des Herrn.

Darum darf die Feier und Gestaltung des Abendmahls nicht zum Anlaß dazu werden, daß sich dadurch eine bestimmte Gruppe von der Gemeinde absondert.

2. Das Abendmahl ist eine besondere Gestalt des Evangeliums. Es muß durch Inhalt und Ablauf der Abendmahlsfeier deutlich werden, daß es sich um das Mahl Jesu Christi handelt. Der Unterschied zu einer gemeinsamen Mahlzeit der Gemeinde (Agape) muß klar zum Ausdruck kommen. Dies ist insbesondere auch von Bedeutung im Blick auf das ökumenische Miteinander und die Teilnahme von Christen aus anderen Kirchen.

Die Kontinuität mit der neutestamentlichen Überlieferung und die Eindeutigkeit, daß es sich hier um das besondere Mahl des Herrn handelt, wird bezeugt durch die entsprechende Verkündigung, insbesondere aber durch das Sprechen der Einsetzungsworte und die Austeilung von Brot und Wein.

3. Das Abendmahl ist Gottesdienst der Gemeinde. Es wird daher von den zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung Berufenen geleitet, die

dabei von Kirchenältesten oder weiteren Gemeindegliedern unterstützt werden können. Die Verantwortung für die Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente liegt in besonderer Weise beim zuständigen kirchlichen Leitungsorgan (Ältestenkreis usw.).

4. Besondere Probleme entstehen bei Abendmahlsfeiern für besondere Gemeindeglieder (z. B. Jugendliche, Familien), bei besonderen Anlässen (z. B. Tagungen und Freizeiten) und in besonderen Formen (z. B. Tischabendmahlsfeiern):

- 4.1 Im Blick auf solche Abendmahlsfeiern sind zunächst die in Ziffer 1—3 genannten Grundsätze zu beachten, insbesondere also darauf,

- daß keine Sonderabendmahlsfeiern von Gruppen stattfinden, durch die andere Gemeindeglieder ausgeschlossen werden,
- daß die Kontinuität und Identität der Feier des Mahls Jesu Christi durch Form und inhaltliche Gestaltung gewahrt wird,
- daß Abendmahlsfeiern in der Regel von ordinierten Pfarrern geleitet werden
- und daß die Verantwortung des zuständigen Leitungsorgans zu beachten ist (für die Ortsgemeinde: Ältestenkreis, für den Kirchenbezirk: Bezirkskirchenrat, für die Landeskirche: landeskirchliche Dienststelle).

- 4.2 In besonderen Fällen können auch nichtordinierte kirchliche Mitarbeiter (Gemeindediakone, Jugendreferenten, Kirchenälteste u. a.) von dem zuständigen kirchlichen Leitungsorgan (s. Ziff. 4.1) mit der Durchführung einer Abendmahlsfeier beauftragt werden.

Eine solche Beauftragung geschieht von Fall zu Fall und setzt eine Absprache über Form und Verlauf der Abendmahlsfeier voraus. Die agenda-rischen Ordnungen und Texte, aber auch die Materialsammlung „Gottesdienste in neuer Gestalt“ sind für die Vorbereitung und Durchführung eine wichtige Hilfe.

OKR 19. 6. 1981  
Az. 83/5-5381

**Errichtung einer IV. Kranken-  
hauspfarrstelle  
in Freiburg**

In der Evang. Kirchengemeinde Freiburg wird mit Wirkung vom 16. August 1981 eine IV. Krankenhauspfarrstelle errichtet.